

Schrittweise Öffnung der Teilnahme von Gläubigen an liturgischen Feiern

Stand: 21.01.2021

**Liebe Schwestern und Brüder,
verehrte Pfarrangehörige!**

Der Ministerrat der bayerischen Staatsregierung hat mit Wirkung vom 09.12. neue Verordnungen beschlossen, die sich auch auf den kirchlichen Bereich auswirken.



Die gegenwärtige Entwicklung sensibilisiert uns darum noch zu größerer Achtsamkeit. Sie zeigt aber auch zugleich, dass die Hygienekonzepte der einzelnen Pfarreien funktionieren und Sicherheit gewährleisten. Damit dies so bleibt, bitten wir Sie weiterhin um Ihre tatkräftige Mithilfe, denn nur so können künftig liturgische Feiern bei manch anderen Einschränkungen im weltlichen Bereich stattfinden.

Die staatlichen Bestimmungen bzgl. des Infektionsschutzgesetzes in der kirchlichen Modifizierung durch das Bistum Regensburg haben weiterhin ihre Gültigkeit, bilden die Grundlage und müssen zum Schutz aller eingehalten werden.

**Für unsere Pfarrei Heilige Familie
gilt darum für die kommende Zeit:**

❖ **Gottesdienstordnung: (s. aktueller Pfarrbrief)**

❖ **Ort:**

Öffentliche liturgische Feiern finden nur in der Neuen Pfarrkirche statt!

Die Alte Pfarrkirche bleibt von Mai bis Ende September wie gewohnt für das private, persönliche Gebet täglich geöffnet. Es gilt das Abstandsgebot und das Tragen einer FFP2-Maske.

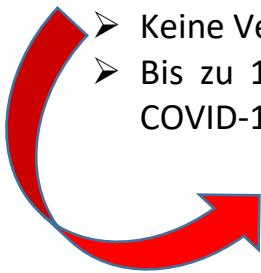
❖ **Begrenzte Teilnehmerzahl:**

Die staatlichen Bestimmungen verlangen eine maximale Höchstzahl für jede öffentliche liturgische Feier festzusetzen, die aufgrund der Kirchenraumgröße den nötigen Mindestabstand (1,5 m nach allen Richtungen; zwischen Personen eines gemeinsamen Haushaltes nicht erforderlich) sicherstellt.

Die Auswertung erlaubt uns gegenwärtig maximal 100 Teilnehmer (abhängig von der Personenanzahl aus dem gleichen Hausstand)

❖ **Voraussetzung zur Teilnahme:**

- Einhalten des Abstandsgebots (1,5 m)
- **FFP2-Maskenpflicht beim Eintritt, während der gesamten Liturgie und beim Verlassen des Kirchenraums**
- Keine unspezifischen Allgemeinsymptome (z. B. Fieber, Atemwegsprobleme)
- Keine Infektion mit COVID-19
- Keine Verordnung zur Quarantäne
- Bis zu 14 Tage vor Teilnahme keinen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten



Bei Änderung einer dieser genannten Voraussetzung ist zum Schutz aller auf eine Teilnahme zu verzichten.

Medizinisches Personal (entsprechend der Kategorie III der Regelung des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung) darf am Gottesdienst teilnehmen, wenn es eine FFP-2-Maske trägt.

❖ **Ordnungsdienst:**

Es haben sich dankenswerterweise viele Ehrenamtliche gefunden, die bei den Sonntagsmessen und Requien den Ordnungsdienst verrichten und den Mitfeiernden vor, während und nach den Messfeiern behilflich sind.

❖ **Telefonische Anmeldung gegenwärtig nicht erforderlich:**

❖ Gegenwärtige Handhabe bei Trauerfeierlichkeiten:

- **Aussegnung am Sarg vor der Leichenhalle:**

Möglich im engsten Familienkreis, d. h. Verwandte und Verschwägerete des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehegatte/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelicher Lebensgefährte des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

Erinnert wird an den Mindestabstand von 1,5 m bei Personen unterschiedlichen Hausstandes und an die FFP2-Maskenpflicht.

- **Sterberosenkranzgebet in der Neuen Pfarrkirche:**

Möglich, mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen unter Beachtung der Sitzmarkierungen mit Abstandshaltung und der FFP2-Maskenpflicht während des gesamten Gebetes.

- **Requiem (noch Sitzplan erforderlich):**

Möglich, mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen (abhängig von der Anzahl aus dem gleichen Hausstand) unter Beachtung der Sitzmarkierungen mit Abstandshaltung und der FFP2-Maskenpflicht während der gesamten Liturgie.

Dienstag bis Freitag, jeweils um 14.30 Uhr; am Samstag um 10.00 Uhr

BEACHTEN SIE BITTE:

Da auch bei Totenmessen die momentane Anzahl „100“ der Mitfeiernden in unserer Pfarrkirche das Maximum darstellt, überlassen wir den Angehörigen nach ihrem Wissen und Gewissen die Entscheidung, wer dazu eingeladen wird.

- **Erdbestattung/Urnenbestattung am Friedhof:**

Möglich im engsten Familienkreis, d. h. Verwandte und Verschwägerete des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehegatte/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelicher Lebensgefährte des Verstorbenen. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

Erinnert wird an den Mindestabstand von 1,5 m bei Personen unterschiedlichen Hausstandes und an die FFP2-Maskenpflicht.

❖ Hinweise zum Kirchenraum bei liturgischen Feiern:

- Bitte das eigene Gotteslob mitbringen
- Einlass ab 30 min vor Messbeginn möglich
- Betreten über den Seiteneingang
- **Mindestabstand von 1,5 m** zur Person eines anderen Hausstandes **und die FFP2-Maskenpflicht** ist sowohl im Kirchenraum als auch vor der Pfarrkirche einzuhalten.
- (Ein Ordnungsdienst überprüft bei Requien die Anmeldung)
- Empfehlung zur Händedesinfektion an aufgestelltem Spender
- **Pflicht zur FFP2-Maske beim Eintritt, während der gesamten Liturgie und beim Verlassen des Kirchenraums**
- Ein Ordner hilft Ihnen bei Sonntagsmessen zur Platzfindung
- Volksgesang derzeit nicht möglich
- Der Priester spendet die Handkommunion mit FFP2-Maske (und ggf. Handschuhen) unter größtmöglichem Abstand an Ihrem Platz in der Bank: *Das Stehenbleiben signalisiert die Bereitschaft zum Kommunionempfang, das Sitzen die gegenteilige Absicht.* Mundkommunion ist erlaubt, kann aber erst nach der Messfeier in den vorderen Bänken gespendet werden.
- Kollektenkörbe stehen am Hauptportal und Seiteneingang. Wir bitten am Ende der Hl. Messe beim Hinausgehen um Ihre Gabe.
- Das Verlassen der Kirche geschieht für nicht Gehbehinderte unter Wahrung der geltenden Abstandsregeln und FFP2-Maske über das Haupt- und Seitenportal. Bleiben Sie bitte solange an Ihren Plätzen bis ein Ordner sie freundlich darum bittet. Gehbehinderte werden am Schluss über den Seiteneingang hinausgebeten.

Abschließendes Wort

Verehrte Pfarrangehörige,

uns allen ist bewusst, dass diese Vorgaben keine Normalität darstellen und sicherlich für viele gewöhnungsbedürftig sind. Sie sind aber Ausdruck unseres starken Willens, in der gegebenen Situation nach unseren verantwortbaren Kapazitäten Ihnen das Bestmögliche zu bieten.

Seien wir dankbar für alle aus unserer Pfarrei, die gerade in Zeiten wie diesen in irgendeiner Weise dazu beitragen, dass das kirchliche Leben bei uns aufrechterhalten wird!

Vergelt 's Gott Ihnen allen!

Weitere und aktualisierte Informationen werden über den Schaukasten, am Schriftenstand in der Pfarrkirche, über die Homepage und örtliche Tagespresse bekannt gegeben.

Altenstadt a. d. Waldnaab, 21. Januar 2021

Für die Kirchenverwaltung:

Konrad Adam, Kirchenpfleger

Helmut Bruischütz, Sicherheitsbeauftragter

Für den Pfarrgemeinderat:

Ralph Bauer, PGR-Sprecher

Christian Lang, stv. PGR-Sprecher

Thomas Peter Kopp,
Pfarradministrator
Kirchenverwaltungsvorstand

Weitere Informationen

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro ist aufgrund diözesaner Vorgabe bis vorläufig Sonntag, 10.01.2021 für den Publikumsverkehr geschlossen. Selbstverständlich erreichen Sie uns über Telefon

- Pfarrbüro: 5151
- Büro des Pfarrers: 6170213
- Notfallhandy: 0151/677 988 42)

oder Email

- altenstadtwn@bistum-regensburg.de

Pfarrbrief

In der Neuen Pfarrkirche liegt am Schriftenstand der monatliche Pfarrbrief zum selbstständigen Abholen auf. Bitte haben Sie Verständnis, dass er in der gegenwärtigen Situation nicht in alle Haushalte ausgetragen werden kann.

Taufen

Die reguläre Spendung des Taufsakramentes ist in unserer Pfarrei wieder wie gewohnt möglich. Dazu gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer) wie bei der Messe. Sie können sich im Pfarrbüro (Tel. 5151) melden, um die Formalitäten im Vorfeld zu klären und einen Termin mit dem Herrn Pfarrer zu vereinbaren.

Beichte

Wenn Sie das Beichtsakrament empfangen möchten, melden Sie sich bitte beim Herrn Pfarrer im Pfarrbüro (09602 / 61 70 213). Es wird ein Termin im Pfarrsaal (nicht in der Pfarrkirche) vereinbart, damit der nötige Abstand und das Beichtgeheimnis gewahrt werden kann.

Sterbebegleitung

Ein Priesterbesuch in einem Krankenhaus oder Altenheim oder Pflegeheim zur Sterbebegleitung ist möglich, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und im Einvernehmen mit der Leitung des jeweiligen Krankenhauses oder Heimes.



Krankensalbung

Die staatlichen Vorgaben erlauben ausdrücklich den Besuch Kranker. Zur Krankensalbung in Privathäusern muss der Priester zum eigenen Schutz und zum Schutz des Kranken Schutzkleidung, FFP2-Maske und Handschuhe tragen und ausreichenden Abstand wahren.



Trauungen

Für die Trauung im engen Familien- und Freundeskreis gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei der Messe.



Bildnachweis auf Seite 1:
<https://www.pinterest.ch/pin/76139049931162956/>

Bildnachweis auf Seite 7:
<https://www.pinterest.de/pin/668854982131457460/>